

Lesefassung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.07.2003

Satzung für den Friedhof der Gemeinde Glindenberg (Friedhofssatzung)

Aufgrund § 25 Abs. 1 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) in Verbindung mit §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336) sowie §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 11.06.1991 (GVBl. S. 105) i.d.F. des Änderungsgesetzes vom 15.08.2000 (GVBl. S. 526), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2002 (GVBl. LSA S. 130), hat der Gemeinderat Glindenberg in seiner Sitzung am 09.01.2003 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Der Friedhof und die Trauerhalle sind Eigentum der evangelischen Kirchengemeinde und stehen in der Nutzung der Gemeinde Glindenberg.
Diese Satzung ist auf diese öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Glindenberg anzuwenden.

§ 2 Friedhofsverwaltung

- (1) Friedhofsträger ist die Gemeinde Glindenberg.
- (2) Mit der Wahrnehmung der Verwaltung wird die Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Ohre“ (Vwg) beauftragt.
- (3) Die Friedhofsverwaltung richtet sich nach dieser Satzung und den allgemeinen Rechtsvorschriften.

§ 3 Zweckbestimmung

Der Friedhof dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode ihren Wohnsitz in der Gemeinde Glindenberg hatten.
Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es einer schriftlichen Genehmigung.

§ 4 Ordnung auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof ist täglich für den Besuch geöffnet. Kinder unter 10 Jahren dürfen ihn nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.
- (2) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

- (3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
- a) das Fahren mit Fahrzeugen aller Art – ausgenommen davon sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Betriebshofs der Vwg und der zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen, Kränze und gewerbliche Dinge anzubieten oder dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nähe von Bestattungen an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne Genehmigung Druckschriften zu verteilen oder gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Abfälle auf nicht vorgesehenen Plätzen abzulegen,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - g) Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 - h) zu lärmern und zu spielen,
 - i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen,
 - k) das Verwenden von Glasvasen und anderen Gläsern sowie Blechdosen und ähnlichen Behältnissen als Vasen oder Schalen,
 - l) das Verwenden von Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Satzung vereinbar sind.

§ 5

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof einer Zulassung durch den Friedhofsträger, über die eine Berechtigungskarte ausgestellt wird. Dabei ist der Umfang der Tätigkeiten festzulegen.
- (2) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, fortgefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende gegen die Vorschrift dieser Friedhofssatzung oder die Anordnungen der Gemeindeverwaltung verstößt oder ihnen nach Aufforderung nicht nachkommt.
- (3) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
Bei Beendigung ihrer Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Werkzeuge und Materialien dürfen nicht auf dem Friedhof gelagert werden.
- (4) Die Tätigkeit auf dem Friedhof ist auf die Zeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr werktags beschränkt.

- (5) Die bei den Arbeiten anfallenden Abfälle sind vom Friedhof zu entfernen.

II. Bestattungsvorschriften

§ 6 Bestattungen

- (1) Den Zeitpunkt einer Bestattung legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen oder den zuständigen Bestattungsunternehmen fest.
- (2) Stille Bestattungen (ohne Angehörige) dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden.

§ 7 Anmeldung zur Bestattung

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen anzumelden.
- (2) Bei der Beisetzung in einer schon vorhandenen Erdgrabstelle ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

§ 8 Trauerhalle

- (1) Die Trauerhalle dient zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung.
- (2) Die Trauerhalle und die Särge dürfen während der Aufbewahrung nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger geöffnet werden.
- (3) Die Grundausrüstung der Trauerhalle obliegt dem Friedhofsträger.

§ 9 Einteilung der Grabstellen und Ruhezeiten

- (1) Als Grabstellen stehen zur Verfügung:
- a) Reihengräber,
 - b) Doppelreihengräber,
 - c) Urnengräber,
 - d) Kindergräber,
 - e) allgemeine Totengedenkstätte.
- (2) Die Ruhezeit für Leichen in Reihengräbern und die Ruhezeit von Aschen beträgt 20 Jahre (Mindestruhezeit).

§ 10

Größe der Grabstelle

- (1) Die Abmessungen betragen bei Gräbern für
 - a) Kinder unter 5 Jahren
Grabstellen: Länge 1,50 m Breite 0,90 m,
 - b) Reihengräber für Personen über 5 Jahren
Grabstellen: Länge 2,50 m Breite 1,20 m,
 - c) Urnengräber: Länge 1,00 m Breite 1,00 m.
- (2) Der Abstand zwischen den Grabstellen hat mindestens 0,30 m zu betragen.
- (3) Die Tiefe der Grube soll 2,00 m betragen; bei Urnengräbern 1,00 m.
Sie soll mindestens so tief sein, dass der höchste Punkt des Sarges 1,00 m unter der Erdoberfläche liegt.

§ 11 Grabgewölbe

- (1) Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen.
- (2) In vorhandene – baulich intakte – Grüfte dürfen Urnen beigesetzt werden.

§ 12 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber dürfen erst nach Zuweisung der Grabstelle ausgehoben werden.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher zu entfernen.
Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder sonstiges Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, sind die dadurch entstandenen Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

§ 13 Belegung der Grabstätten, Wiederbelegung, Graböffnung

- (1) Bei Erdbestattungen darf in einem Sarg nur eine Leiche beigesetzt werden.
Es ist jedoch zulässig, eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen Neugeborenen oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einer Grabstelle zu bestatten.
In ein belegtes Grab dürfen bis zu zwei Urnen je Erdbestattungsgrabstelle beigesetzt werden, wenn das Nutzungsrecht an dem Grab noch mindestens 15 Jahre beträgt. Ansonsten ist zuvor die Verlängerung erforderlich.
- (2) Vor Ablauf der in dieser Satzung festgelegten Ruhezeit darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- (3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes

zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu verschließen und als Bestattungsstätte für Leichen für die erforderliche Zeit zu sperren.

§ 14 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde, bei Erdbestattungen grundsätzlich auch des Gesundheitsamtes. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig, ausgenommen Umbettungen von Amts wegen.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten. Die Einverständniserklärung des nächsten Angehörigen des Verstorbenen kann vom Friedhofsträger gefordert werden.
- (4) Umbettungen werden ausschließlich von einem Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt. Den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt der Friedhofsträger.
- (5) Die Kosten der Umbettung trägt der Antragsteller.
- (6) Während einer Umbettung wird der Friedhof für jeglichen Besucherverkehr gesperrt.

§ 15 Särge und Urnen

- (1) Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen schwer verrottbaren Materialien bestehen.
- (2) Die Urnenkapsel muss aus zersetzbarem Material sein, die Überurne bei unterirdischer Aschebeisetzung ebenfalls. Bei oberirdischer Aschebeisetzung sind Überurnen aus Kunststoff nicht zulässig.

III. Grabstätten

§ 16 Vergabebestimmungen

- (1) Für Grabstätten werden nur zeitlich begrenzte Nutzungsrechte nach den in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen vergeben.
- (2) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten.
- (3) Grabstätten werden nach der Reihe für die Dauer der Mindestruhezeit vergeben; Doppelgrabstätten für die Dauer von 30 Jahren.
- (4) Die Nutzung an einer Grabstätte erlischt mit Ende der Ruhezeit.

Nach Ablauf der Ruhezeit kann das Nutzungsrecht verlängert werden. Bei einer Doppelgrabstätte ist bei jeder weiteren Belegung die Verlängerung des Nutzungsrechts für die Anzahl der Jahre, die an der Ruhefrist fehlen, für die gesamte Grabstätte vorzunehmen.

- (5) Über die Vergabe des Nutzungsrechts wird eine schriftliche Bestätigung erteilt, mit genauer Angabe der Lage und Nummer der Grabstätte.

§ 17

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Für das Anlegen und Pflegen der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich. Sie können die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder einen Dritten damit beauftragen. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
- (2) Nicht ordnungsgemäß gepflegte Grabstätten können auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgeräumt und eingeebnet werden, sofern der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nicht innerhalb einer durch schriftliche Aufforderung festgesetzten, angemessenen Frist in Ordnung bringt. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (3) Für die Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche Pflanzen zu verwenden, die andere Grabstätten oder öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Der Friedhofsträger ist befugt stark wuchernde oder absterbende Bäume, Sträucher und Hecken zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstellen zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Abfallplätzen abzulegen.
- (4) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegt dem Friedhofsträger.

§ 18

Errichtung und Veränderung von Grabmalen

- (1) Das Grabzeichen muss dem Werkstoff entsprechend in Form und Bearbeitung gestaltet sein und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Angesichts des Todesgeschehens soll der Friedhof durch natürliche und unaufdringliche Werkstoffe die notwendige Ruhe erhalten.
Die Grenze der Gestaltungsfreiheit liegt bei Grabmalen, die nach Form, Material oder Bearbeitung so aufdringlich wirken, dass sie Ärgernis erregen und das Totengedenken stören könnten.
- (2) Bei der Gestaltung von Grabmalen ist es nicht erlaubt Bäume zu pflanzen sowie das Grab mit Steinen zu bedecken.
- (3) Grabmale sind dauernd in ordnungsgemäßigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (4) Erscheint die Standsicherheit gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Der Nutzungsberechtigte haftet für einen Schaden.
- (5) Bei Gefahr im Verzug kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (Umlegen des Grabmals) treffen. Wird der Zustand trotz schrift-

licher Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal oder Teile davon entfernen zu lassen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nur schwer zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntgabe und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 19 Schutz wertvoller Grabmale

- (1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers.
- (2) Grabmale nach Abs. 1 können gegebenenfalls an anderer Stelle aufgestellt werden.

§ 20 Entfernen von Grabmalen

- (1) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, kann der Friedhofsträger sie auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen und darüber verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- (2) Vor Ablauf des Nutzungsrechts dürfen Grabmale nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.
- (3) Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 19.

IV. Gebühren

§ 21 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des gemeindeeigenen Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für weitere Leistungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 22 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 23 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen; bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Grabnutzungsrechts.

- (2) Die Grabnutzungsgebühren werden mit der Aushändigung des Bestätigungsschreibens und die übrigen Gebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 24 Benutzungsgebühren für Grabstellen

- (1) Die Grabnutzungsgebühren betragen für ein(e):

a)	Reihengrab	110,00 €,
b)	Doppelreihengrab	210,00 €,
c)	Urnengrabstätte	80,00 €,
d)	Beisetzung einer Urne in ein belegtes Grab	60,00 €,
e)	Kindergrab	80,00 €,
f)	allgemeine Totengedenkstätte	80,00 €.

Die Grabnutzungsgebühren betragen für **auswärtige Personen** für ein(e)

a)	Reihengrab	330,00 €,
b)	Doppelreihengrab	650,00 €,
c)	Urnengrabstätte	200,00 €,
d)	Beisetzung einer Urne in ein belegtes Grab	150,00 €,
e)	Kindergrab	100,00 €.

- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts beträgt die Gebühr je Grabstelle und Jahr 1/20 der Gebühr nach Abs. 1.

§ 25 Gebühren im Zusammenhang mit der Trauerfeier

Die Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle betragen (einschl. Wiederherstellen von Ordnung und Sauberkeit):

- Trauerhalle	bis zu 5 Tagen	100,00 €,
- jeder weitere Tag		10,00 €,
- Urnenaufbewahrung	pro Tag	10,00 €.

§ 26 sonstige Gebühren

Die Gebühr für das Erteilen der Erlaubnis für gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof beträgt:

pro Tag	10,00 € ,
pro Jahr	50,00 € .

§ 27 Neben- und Sonderleistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Gemeinde Glindenberg die zu entrichtende Vergütung nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 28 Billigkeitsregelungen

Gebühren können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung der Gebühren nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

V. Schlussvorschriften

§ 29 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegt keine besondere Obhuts- und Überwachungspflicht.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) außerhalb der von der Gemeinde ausgewiesenen Plätze Abfälle ablagert,
- b) die allgemeine Ruhe und Würde des Friedhofes stört,
- c) Grabmale oder Grabeinfassungen nicht im ordnungsgemäßen Zustand unterhält,
- d) von der Benutzung ausgeschlossene Materialien zur Herstellung der Grabmale oder Grabschmuck, einschl. Behälter für Blumenwasser, verwendet,
- e) ohne Zulassung durch die Gemeinde gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführt,
- f) eine Bestattung ohne vorherige Zuweisung einer Grabstelle durch die Gemeinde oder eine genehmigte Bestattung entgegen den weiteren Bestimmungen aus dieser Satzung oder der Graburkunde vornimmt

oder

- g) nach Aufforderung durch die Gemeinde eine abgelaufene Grabstelle nicht ordnungsgemäß beräumt.

**§ 31
Inkrafttreten**

Diese Friedhofssatzung tritt am 01.03.2003 in Kraft.

Glindenberg, den 09.01.2003

Gerling-Koehler
Bürgermeisterin

(Siegel)